

gewalt“ betont wird —, sondern eine direkte Gefahr für den sozialistischen Aufbau und die Sicherheit unseres Staates. Dieser Widerspruch, in dem sich P. zu unseren Verhältnissen befindet, existiert unter den Bedingungen des Hauptwiderspruchs in Deutschland. Die Denkweise des P. ist nicht nur eine Folge der Einwirkung reaktionärer Kräfte im Innern der DDR, sondern ebenso wie diese selbst Ausdruck der Wirksamkeit feindlicher Einflüsse des imperialistischen Systems in Westdeutschland. Die dauernde ideologische Diversion, das ideologische Trommelfeuer der imperialistischen Propaganda, findet bei Personen, die wie P. bereits weitgehend in ihrem Denken verseucht sind, offene Aufnahme und führt, wird ihr nicht, sobald sie sich zeigt, mit Härte entgegnet und ihre Überwindung gesichert, zur offenen Feindschaft und dann zu schwersten Verbrechen.

Bei der Anwendung der Freiheitsstrafe muß ihre Aufgabenstellung unter unseren Bedingungen allseitig beachtet werden. Ihre Rolle folgt gesetzmäßig aus den Bedingungen des Kampfes gegen die Kriminalität. Einseitigkeit bei ihrer Anwendung ist objektiv eine Unterschätzung des Klassenkampfes, was besonders unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen nicht zugelassen werden darf.

Wie unrichtig die Auffassung über die Rolle der Freiheitsstrafe als bloßes Mittel der Erziehung des Täters ist, zeigt sich auch bei der Bekämpfung anderer schwerer Verbrechen. In verschiedenen Fällen kann angenommen werden, daß der Täter kein gleiches oder anderes Verbrechen begehen wird, so z. B. bei einem Tötungsverbrechen aus Eifersucht. Warum wird er aber trotzdem hart bestraft? Weil unseren Strafgesetzen — und der Freiheitsstrafe im besonderen — weitergehende Aufgaben gestellt sind. Sie ergeben sich letztlich aus der Möglichkeit und Notwendigkeit der Überwindung jeglicher Kriminalität, was — wie bereits dargelegt — die Unterdrückungs- und Abschreckungsfunktion mit einschließt.<sup>9</sup>

Die Unklarheiten über die Rolle der Freiheitsstrafe und ihren Anwendungsbereich stehen noch mit der These von der Beschränkung der Strafgewalt im Zusammenhang.

Ausgehend von der Differenziertheit der Kriminalität und den neuen gesellschaftlichen Potenzen im Kampf gegen die Kriminalität, wurde mit Recht in Publikationen festgestellt, daß unser Staat den Strafwang mehr und mehr beschränkt.<sup>10</sup> Einmal besteht unter bestimmten Bedingungen keine Notwendigkeit mehr, verschiedene Straftaten, die geringfügig sind, vor die Gerichte zu bringen, und zum anderen wird die Anwendung der hauptsächlich politisch-moralisch erziehenden Straftaten immer stärker ausgebaut. In all den Veröffentlichungen und Anleitungen, so auch in der Richtlinie Nr. 12, wird aber die Einschränkung des Strafwanges immer differenziert betrachtet. So werden die nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Straftaten nur gegenüber solchen Straftaten angewandt, die der Täter aus zeitweiliger Undiszipliniertheit oder Pflichtvergessenheit, „ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder unter dem Druck persönlicher Schwierigkeiten begangen hat, ohne sich selbst außerhalb unserer sozialistischen Gesellschaft zu stellen. Für die schwersten und schweren Straftaten sowie für die Bekämpfung der Straftaten asozialer und demoralisierter Elemente ist eine Einschränkung des Strafwanges im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit unserer

Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Interessen unserer Bürger nicht zulässig.<sup>11</sup>

Die These von der systematischen Beschränkung der Strafgewalt auf die schweren und schwersten Straftaten und die asozialen Elemente zu übertragen, ist falsch, weil damit die Voraussetzungen für diese Gesetzmäßigkeit verkannt werden. Die Gesetzmäßigkeit wurzelt allein darin, daß mit der weiteren Festigung der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes solche Kräfte heranwachsen, die in der Lage sind, auch ohne die Gerichte bzw. in Zusammenwirken mit den Gerichten nach dem Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug die Wurzeln weniger schwerer Straftaten zu beseitigen und der Kriminalität im Prozeß des sozialistischen Aufbaus schrittweise den Boden zu entziehen. Der Kampf gegen schwere Verbrechen und Straftaten demoralisierter Elemente muß dagegen weiterhin in erster Linie mit den Mitteln des administrativen Zwanges geführt werden.

In den Dokumenten der Partei wird immer wieder die Notwendigkeit dieser Differenzierung festgestellt. Auf dem V. Parteitag wurde z. B. ausgeführt:

„Mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts werden jene hart bestraft, die Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe begehen. Das gilt ganz besonders für die Fälle von Staatsverrat, Spionage, das gilt aber auch für Plünderer von Volkseigentum, Brandstifter und andere schwere Verbrecher.“<sup>12</sup>

Den gleichen Gehalt haben die Erklärungen des Staatsrates zu dieser Problematik<sup>13</sup>. Im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege wird unterschieden zwischen den von den feindlichen Agenturen organisierten Verbrechen, den Straftaten, die eine schwere Mißachtung der Gesetze darstellen, und Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind<sup>14</sup>. Nur für die zuletzt genannte Gruppe wird gesagt, daß die gerichtliche Strafe keineswegs immer in der Entziehung der Freiheit bestehen muß.

Selbst in der Gesellschaft, die den Kommunismus aufbaut, bleibt die Notwendigkeit der strengen Bestrafung schwerer Verbrecher und parasitärer Elemente bestehen. Im Programm der KPdSU heißt es:

„In einer Gesellschaft, die den Kommunismus aufbaut, ist kein Platz für Rechtsverstöße und Kriminalität. Solange aber Fälle von Kriminalität vorkommen, sind gegen Personen, die für die Gesellschaft gefährliche Verbrechen begehen, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens verletzen und am ehrlichen Arbeitsleben nicht teilnehmen wollen, strenge Strafmaßnahmen anzuwenden.“<sup>15 16</sup>

In der letzten Zeit wurden zur Durchführung dieser Grundlinie in der Sowjetunion vom Obersten Sowjet der UdSSR verschiedene Maßnahmen zur Verstärkung des Kampfes gegen besonders gefährliche Verbrechen und böswillige Verletzer der Strafgesetze beschlossen<sup>10</sup>. Sie zeigen, daß unter den fortgeschrittenen Bedingungen in der Sowjetunion der Kampf gegen die schwere

<sup>11</sup> Es bleibt noch zu prüfen, welchen Einfluß die Bedingungen in Deutschland auf die Beschränkung der Strafgewalt und die Notwendigkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen ausüben.

<sup>12</sup> v. Ulbricht, Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender demokratischer Staat, Berlin 1958, S. 32.

<sup>13</sup> vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer vom 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 36, 42, 58.

<sup>14</sup> NJ 1961 S. 73.

<sup>15</sup> vgl. Programm der KPdSU (Entwurf), Einheit 1961, Sonderheft, S. 68.

<sup>16</sup> vgl. z. B. Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Verstärkung des Kampfes gegen besonders gefährliche Verbrechen“, Sozialistische Gesetzlichkeit 1961, Heft 6, S. 5 (russ.); „Über die Verantwortlichkeit für Zuschreibungen und andere Entstellungen der Rechenschaftslegung über die Planerfüllung“, Mitteilungsblatt des Obersten Sowjets Nr. 22 vom 1. Juni 1961; „Über Ergänzungen und Abänderungen des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen“, Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 25. Mai

<sup>9</sup> vgl. auch Lekschas, Zum Problem Freiheit und Strafe, In: Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 36.

<sup>10</sup> vgl. z. B. Renneberg, Zur Grundkonzeption des Strafsystems im neuen Strafgesetzbuch, in: Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 17.